



Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 23 | 79. Jahrgang

www.erlangen.de/das

17. November 2022

Inhalt

Offenes Verfahren VgV; Beschaffung eines Waldbrandlöschfahrzeugs	1
Öffentliche Ausschreibung VOB/A; Gewässerunterhalt Dechsendorfer Weiher	1
Öffentliche Ausschreibung VOB/A; Mönauschule Steigerwaldallee, Baumeisterarbeiten	1
Bekanntmachung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen	1
Bekanntmachung der Gebührensatzung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen	3
Wettbewerbsbekanntmachung: Offener zweiphasiger interdisziplinärer städtebaulicher und landschaftsplanerischer Ideenwettbewerb, Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt in Erlangen	4
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)	5
Einladung zur 2. Sitzung 2022 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt	5
Sitzungskalender	5

Offenes Verfahren

VgV

Beschaffung eines Waldbrandlöschfahrzeugs

Vergabe

Nummer: 22_VgV_128

Bezeichnung: Beschaffung eines Waldbrandlöschfahrzeugs

Vergabeordnung: VgV

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren

Ausführungsort: 91052 Erlangen

Ausführungszeitraum: unverzüglich nach Zuschlag bis 31.12.2023

Bewerbungszeitraum: 29.10.2022 bis 06.12.2022

Ablauf Angebotsfrist: 06.12.2022, 10:30 Uhr

Bindefrist: 15.03.2023

Bewerberfragen bis: 29.11.2022, 10:30 Uhr

Unterteilung in Lose: Nein

Nebenangebote zulässig: Nein

Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein

CPV Codes: 34144210-3 Feuerwehrfahrzeuge

Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 2022_37

Bezeichnung: Feuerwehrbedarf

Vergabestelle

Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

submissionsstelle@stadterlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Beschaffung eines Waldbrandlöschfahrzeugs nach technischer Baube-

schreibung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren Ausgabe 7/2022, als Neufahrzeug oder bezuschungsfähiges Vorführmodell inkl. feuerwehrtechnischer Beladung.

Link zur Auftragsplattform

www.meinauftrag.rib.de/public/publications/412589

Öffentliche Ausschreibung

VOB/A

Gewässerunterhalt Dechsendorfer Weiher

Vergabe

Nummer: 22_VOB_138

Bezeichnung: Entschlammung

Absetzteich Dechsendorfer Weiher

Vergabeordnung: VOB/A

Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

Ausführungsort: 91056 Erlangen

Ausführungszeitraum:

01.02.2023 bis 31.08.2023

Bewerbungszeitraum:

27.10.2022 bis 29.11.2022

Ablauf Angebotsfrist:

29.11.2022, 10:30 Uhr

Eröffnungstermin: 29.11.2022, 10:30 Uhr

Bindefrist: 30.01.2023

Bewerberfragen bis:

28.11.2022, 10:00 Uhr

Unterteilung in Lose: Nein

Nebenangebote zulässig: Nein

Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein

CPV Codes:

45112000-5 Aushub- und Erdbearbeitungsarbeiten

45112400-9 Aushubarbeiten

45200000-9 Komplett- oder Teilbauleistungen im Hochbau sowie Tiefbauarbeiten

Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 2023_Amt31

Bezeichnung: Gewässerunterhalt Dechsendorfer Weiher

Vergabestelle

Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

submissionsstelle@stadterlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Das Absetzbecken am Dechsendorfer Weiher mit einer Fläche von rund 8000 m² soll entschlammt werden. Im Zuge der Entschlammungsarbeiten soll das auszuhebende Material mit Fremdmaterial vermengt und zur Erweiterung des 80 m langen Damms herangezogen werden während eine weitere Dammseite auf einer Länge von 80 m mit Steinen stabilisiert werden soll.

Link zur Auftragsplattform

www.meinauftrag.rib.de/public/publications/413909

Öffentliche Ausschreibung

VOB/A

Mönauschule Steigerwaldallee, Baumeisterarbeiten

Vergabe

Nummer: 22_VOB_139

Bezeichnung: Baumeisterarbeiten

Vergabeordnung: VOB/A

Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung

Ausführungsort: 91056 Erlangen

Ausführungszeitraum:

09.01.2023 bis 26.05.2023

Bewerbungszeitraum:

26.10.2022 bis 22.11.2022

Ablauf Angebotsfrist:

22.11.2022, 10:30 Uhr

Eröffnungstermin: 22.11.2022, 10:30 Uhr

Bindefrist: 22.12.2022

Bewerberfragen bis:

21.11.2022, 10:30 Uhr

Unterteilung in Lose: Nein

Nebenangebote zulässig: Nein

Mehrere Hauptangebote zulässig: Nein

CPV Codes: 45000000-7 Bauarbeiten

Abgabeform: elektronisch in Textform

Maßnahme

Nummer: 242-1_239A

Bezeichnung: Mönauschule, Steigerwaldallee

Vergabestelle

Stadt Erlangen

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

submissionsstelle@stadterlangen.de

Kurzbeschreibung der Leistung

Oberboden abschieben ca. 250 m³

Rohrgrabenaushub ca. 340 m³

Baugrubenaushub ca. 610 m³

Auffüllung versickerungsfähiges Material 800 m³

Grundleitungen 125 m

Rigolenversickerungsanlagen 2 Stück

Druckrohrleitungen Trinkwasser 150 m

Link zur Auftragsplattform

www.meinauftrag.rib.de/public/publications/412684

Bekanntmachung

der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Aufgaben

(1) Die Stadtbibliothek Erlangen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen.

(2) Sie dient der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung und Information, der Berufsausübung und Freizeitgestaltung ihrer Nutzer*innen.

§ 2 Kreis der Nutzer*innen

(1) Die Stadtbibliothek kann von allen Menschen genutzt werden. Für die

Ausleihe von Medien und Gegenständen (Leihgaben) sowie für die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze im Gebäude der Stadtbibliothek bedarf es eines persönlichen Nutzungskontos sowie eines Bibliotheksausweises. Beides können alle Einwohner*innen Erlangens gegen die Entrichtung einer Gebühr gemäß der Gebührensatzung nach § 13 erhalten.

(2) Für die Nutzung der digitalen Angebote der Stadtbibliothek ist lediglich ein Nutzungskonto erforderlich. Ein Bibliotheksausweis bedarf es hierfür nicht.

(3) Auch Personen, die weder Erst- noch Zweitwohnsitz in Erlangen haben, kann auf Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr gemäß der Gebührensatzung nach § 13 die Einrichtung eines Nutzungskontos gestattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbibliothek.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Nutzer*innen können sich entweder persönlich oder im Wege des Online-Verfahrens bei der Stadtbibliothek anmelden und damit ein Nutzungskonto eröffnen. Die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens werden in der Haus- und Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Zur Anmeldung ist ein amtlicher Lichtbildausweis erforderlich. Kann dem Lichtbildausweis die aktuelle Anschrift nicht entnommen werden, so ist zusätzlich ein amtlicher Nachweis über die aktuelle Meldeadresse erforderlich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zudem eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertretung vorzulegen.

(3) Der Bibliotheksausweis kann nicht auf Dritte übertragen werden. Überlassen Nutzer*innen ihren Bibliotheksausweis dennoch unberechtigten Dritten zur Nutzung, so haften sie für jedweden Schaden, der der Stadtbibliothek daraus entsteht. Im Falle des Verlusts des Bibliotheksausweises wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Bearbeitungsgebühr nach den Regelungen der Gebührensatzung gemäß § 13 erhoben.

(4) Eine Änderung des Namens und/oder der Adresse ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung und muss die Stadtbibliothek deshalb die geänderten Daten selbst ermitteln, so fallen für diese Ermittlung Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gemäß § 13 an.

§ 4 Ausleihe, Ausleihfrist und Vorbestellung

(1) Die Stadtbibliothek verleiht neben Medien (Bücher, CDs und Blu-rays, Spiele, Musiknoten u. a.) auch Gegenstände wie E-Book-Reader, Tablets, Kamishibai-Theater und mehr.

(2) Die Ausleihe der Leihgaben erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Die Leitung der Stadtbibliothek kann die Anzahl der Leihgaben, die Nutzer*innen gleichzeitig entleihen dürfen, begrenzen.

(3) Die Leihgaben können für eine bestimmte Zeitspanne (Ausleihfrist) entleihen werden. Die Dauer der Ausleihfrist wird von der Leitung der Stadtbibliothek in der Haus- und Benutzungsordnung der Stadtbibliothek festgelegt. Sie kann für die unterschiedlichen Leihgaben unterschiedlich lang sein.

(4) Die Ausleihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn für die betroffene Leihgabe keine Vorbestellung vorliegt. Die Nutzer*innen sind dazu verpflichtet, die Leihgaben vor Ablauf der Ausleihfrist an die Stadtbibliothek zurückzugeben. Werden die Leihgaben nicht fristgerecht zurückgegeben, so fallen Säumnisgebühren nach der Gebührensatzung gemäß § 13 an. Die Nutzer*innen werden nach Ablauf der Ausleihfrist an die Rückgabe der ausstehenden Medien und Gegenstände erinnert. Unterbleibt weiterhin die Rückgabe, wird in einer schriftlichen Verpflichtung zur Rückgabe eine verbindliche Rückgabefrist gesetzt. Werden die ausstehenden Leihgaben innerhalb dieser Frist nicht an die Stadtbibliothek zurückgegeben, so findet die Regelung des § 8 dieser Satzung Anwendung. Für die schriftliche Verpflichtung zur Rückgabe werden unabhängig von den Säumnisgebühren Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gemäß § 13 erhoben.

(5) Leihgaben können gebührenpflichtig vorbestellt werden. Das Vorbestellungsverfahren wird von der Leitung der Stadtbibliothek in der Haus- und Benutzungsordnung der Stadtbibliothek im Einzelnen geregelt.

§ 5 Behandlung der Leihgaben

(1) Die Nutzer*innen haben sowohl die ausgeliehenen als auch die in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek genutzten Medien und Gegenstände sorgsam zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Die Nutzer*innen haben bei der Ausleihe den Zustand der ihnen übergebenen Leihgaben zu überprü-

fen und evtl. vorhandene Schäden sowie fehlende Teile unverzüglich anzuzeigen.

(2) Den Nutzer*innen ist es untersagt, Leihgaben an Dritte weiterzugeben.

(3) Der Verlust von Leihgaben ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.

§ 6 Rückgabe der Leihgaben sowie Haftung bei Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder Unvollständigkeit

(1) Die Rücknahme der Leihgaben erfolgt unter dem Vorbehalt der Überprüfung auf etwaige Beschädigungen oder Verschmutzungen sowie Vollständigkeit. Die Nutzer*innen haben der Stadtbibliothek bei Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder Unvollständigkeit von Leihgaben Schadensersatz nach den Regelungen in Abs. 2 zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.

(2) Bei Verlust einer Leihgabe steht es im Ermessen der Leitung der Stadtbibliothek, ob Wertersatz in Geld zu leisten ist oder ob auf Kosten des*der Nutzers*in ein Ersatzexemplar oder ein anderes gleichwertiges Produkt angeschafft wird. Gleiches gilt bei einer Beschädigung, Verschmutzung oder Unvollständigkeit, die so gravierend ist, dass die Leihgabe für den weiteren Gebrauch in der Stadtbibliothek nicht mehr geeignet ist. Bei kleineren Beeinträchtigungen der Leihgabe haben die Nutzer*innen eine Schadenspauschale nach der Gebührensatzung gemäß § 13 zu entrichten.

(3) Wird eine verlorengegangene, beschädigte, verschmutzte oder unvollständige Leihgabe durch eine andere ersetzt, sind neben den Kosten nach Abs. 2 pauschal die Kosten für den Material- und Zeitaufwand, der für die Einarbeitung des Ersatzes notwendig ist, zu erstatten. Das Nähere regelt die Gebührensatzung gemäß § 13.

§ 7 Haftung bei Verlassen der Rückgabe

Kommen Nutzer*innen der Pflicht nach § 4 Abs. 4 S. 5 dieser Satzung nicht nach, indem sie die Leihgabe innerhalb der in der schriftlichen Verpflichtung zur Rückgabe gesetzten Frist nicht zurückgeben, so gilt die Leihgabe als für die Stadtbibliothek endgültig verloren und § 6 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Haftung bei Verlust von Schließfachschlüsseln

Der Verlust eines Schlüssels zu einem der Münz-Schließfächer der Stadtbib-

liothek ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Person, die den Schlüssel verloren hat, ist zur Erstattung der Aufwendungen, die der Stadtbibliothek durch den Verlust des Schlüssels entstehen, verpflichtet.

§ 9 EDV-Arbeitsplätze und Internetnutzung

(1) Nutzer*innen, die im Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises sind, können die EDV-Arbeitsplätze mit Internetzugang gebührenfrei nutzen.

(2) Zeitliche und programmbezogene Nutzungseinschränkungen werden von der Leitung der Stadtbibliothek festgesetzt.

(3) Die Nutzer*innen der EDV-Arbeitsplätze sind dazu verpflichtet, die EDV-Arbeitsplätze sorgsam zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschädigungen und Beschmutzungen zu bewahren. Es ist ihnen nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbst zu beheben oder Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet an den Arbeitsplätzen zu installieren.

(4) Die Stadtbibliothek leistet keine Gewähr für die Funktionstüchtigkeit der von ihr bereitgestellten EDV-Arbeitsplätze und die Verfügbarkeit des Internets.

§ 10 Haus- und Benutzungsordnung

Die Leitung der Stadtbibliothek ist dazu berechtigt, weitere Bestimmungen für die Nutzung der Stadtbibliothek im Rahmen einer Haus- und Benutzungsordnung festzusetzen. Die jeweils gültige Fassung der Haus- und Benutzungsordnung wird in den Räumen der Stadtbibliothek öffentlich ausgedrängt.

§ 11 Ausschluss von der Nutzung

(1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Haus- und Benutzungsordnung verstoßen oder Anordnungen des Bibliothekspersonals missachten, können durch die Leitung der Stadtbibliothek zeitweilig, bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen auch dauerhaft, von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

(2) Nutzer*innen, gegen die offene Forderungen der Stadtbibliothek bestehen,

können durch Sperren des Nutzungskontos von der Ausleihe und der Nutzung der digitalen Angebote ausgeschlossen werden. Die Festlegung des

Betrags, ab dem eine Sperre vollzogen werden kann, obliegt der Leitung der Stadtbibliothek und ist der gültigen Fassung der Haus- und Benutzungsordnung gemäß § 10 zu entnehmen. Die Ausweissperrung wird aufgehoben, sobald die offenen Forderungen beglichen wurden.

§ 12 Haftung der Stadt Erlangen

(1) Die Stadt Erlangen haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Von dieser Haftungseinschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

(2) Die Stadt Erlangen haftet nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände, die die Nutzer*innen in die Räume der Stadtbibliothek mitgebracht haben. Ferner haftet sie nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien, Gegenstände, Dateien oder der EDV-Arbeitsplätze entstehen.

§ 13 Gebühren und Auslagen

Für die Nutzung der Stadtbibliothek sind Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen vom 08.08.2011 i. d. F. v. 30.10.2015 (Die amtlichen Seiten

Nr. 17 vom 18.08.2011 und Nr. 23 vom 19.11.2015) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 27.10.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 07.11.2022

Stadt Erlangen
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. d. Bek. vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 57 a Abs. 1 des Gesetzes vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) folgende

Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Erlangen erhebt für die Nutzung ihrer Stadtbibliothek Gebühren und Auslagen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2 Nutzungsgebühren

(1) Die Nutzung der Medienbestände und anderer Gegenstände in den Räumen der Stadtbibliothek ist gebührenfrei.

(2) Für die Ausleihe von Medien und Gegenständen (Leihgaben) sowie für die Nutzung digitaler Angebote wird eine Gebühr in Form einer Jahres- oder Vierteljahresgebühr erhoben. Die Entrichtung der Jahresgebühr berechtigt die Nutzer*innen für 12 Monate, die Entrichtung der Vierteljahresgebühr für 3 Monate ab Entrichtung der Gebühr, Leihgaben auszuleihen sowie digitale Angebote der Stadtbibliothek zu nutzen.

(3) Die Jahresgebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der entliehenen Leihgaben und dem Umfang der Nutzung digitaler Angebote für Erwachsene 17,50 Euro, die Vierteljahresgebühr 5,00 Euro. Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Entrichtung einer Gebühr nach dieser Vorschrift befreit. Gleiches gilt für Inhaber*innen eines gültigen ErlangenPasses.

(4) Die Stadtbibliothek gewährt folgenden Personen eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr:

1. Schüler*innen, Auszubildenden und Studierenden nach Vollendung des 18. Lebensjahres (ausgenommen Personen, die lediglich ein Abend- oder ein Fernstudium absolvieren),
2. Empfänger*innen von Arbeitslosengeld II, von Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, von Wohngeld sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
3. Empfänger*innen von Berufsausbildungsbeihilfe oder von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
4. Personen, die ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den „Bundesfreiwilligen-Dienst“ (BFD) absolvieren,
5. Personen, die auf Grund ihres ehrenamtlichen Engagements in Besitz einer AktivCard oder Jugendleitercard (Juleica) sind.

Die Ermäßigung wird nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt. Die ermäßigte Jahresgebühr

beläuft sich auf 8,00 Euro. Die Vierteljahresgebühr kann nicht ermäßigt werden.

(5) Zwei Erwachsene, die nachweislich im gleichen Haushalt leben, haben die Möglichkeit, zusätzlich zu einem Hauptausweis einen sogenannten Nebenausweis in Anspruch zu nehmen. Die Jahresgebühr erhöht sich in diesem Fall in Abweichung zu Abs. 3 S. 1 für eine*n der beiden Erwachsenen (Hauptnutzer*in) auf 25,50 Euro, für Nebennutzer*innen fällt sie in Abweichung zu Abs. 3 S. 1 weg. Wer von der Stadtbibliothek als Hauptnutzer*in und wer als Nebennutzer*in geführt werden soll, entscheiden beide Personen in eigener Verantwortung. Die Gültigkeitsdauer des Nebenausweises richtet sich nach der des Hauptausweises.

§ 3 Vorbestellgebühren

Für das Vorbestellen von Leihgaben wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,00 Euro pro Leihgabe erhoben. Hiervon sind Nutzer*innen der Fahrbibliothek vor Vollendung des 18. Lebensjahres befreit.

§ 4 Säumnisgebühren

(1) Bei Überschreiten der Ausleihfrist haben die Nutzer*innen für Gegenstände (z.B. Tablets, E-Book-Reader) sowie DVDs und Blu-rays eine Säumnisgebühr in Höhe von 0,50 Euro pro nicht rechtzeitig zurückgegebener Leihgabe und Kalendertag zu entrichten. Für alle anderen Medien beträgt die Säumnisgebühr 0,10 Euro pro Medium und Kalendertag.

(2) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet bei DVDs und Blu-rays mit dem 20., bei allen anderen Leihgaben mit dem 40. Kalendertag nach Ablauf der Ausleihfrist. Mit Ablauf dieses Tages gelten die Leihgaben als für die Stadtbibliothek endgültig verloren.

(3) Werden die Säumnisgebühren durch die Stadtbibliothek durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, so wird für die Erstellung dieses Bescheids eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro erhoben. Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.

§ 5 Verpflichtung zur Rückgabe von Leihgaben

Für die schriftliche Verpflichtung zur Rückgabe entliehener Leihgaben im Sinne des § 4 Abs. 4 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro erhoben. Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.

§ 6 Unterlassene Rückgabe von Leihgaben

Zusätzlich zum Schadensersatz nach § 6 und § 7 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen werden für die Geltendmachung des Schadensersatzes Bearbeitungsgebühren erhoben. Diese belaufen sich auf 2,50 Euro bis 5,00 Euro, je nach Aufwand. Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.

§ 7 Sonstige Gebühren und Auslagen

(1) Für die erneute Ausstellung eines abhanden gekommenen Bibliotheksausweises (Ersatzausweis) wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

(2) Für die Ermittlung personenbezogener Daten, die sich geändert haben und deren Änderung der Stadtbibliothek nicht gem. § 3 Abs. 4 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen mitgeteilt wurde, wird zuzüglich zu den der Stadtbibliothek durch die Nachforschung entstandenen Kosten eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

(3) Bei leichteren Beeinträchtigungen von Leihgaben (Verschmutzungen, Schäden, Fehlteile) wird eine Schadenspauschale in Höhe von 3,00 Euro erhoben. Weitere Kosten werden nicht erhoben. Bei schwerwiegenden Verschmutzungen, Schäden oder Fehlteilen findet die Regelung des § 6 Abs. 2 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen Anwendung.

(4) Für die Einarbeitung von Medien und Gegenständen in das Ausleihsystem der Stadtbibliothek (Kosten für den Material- und Zeitaufwand) im Sinne des § 6 Abs. 3 und des § 7 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen beträgt die Auslagenpauschale 5,00 Euro.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Die Nutzungsgebühren des § 2 entstehen mit der Ausstellung des Bibliotheksausweises bzw. der ersten Ausleihe oder ersten Nutzung eines digitalen Angebots nach erfolgreichem Abschluss des Online-Anmeldeverfahrens. Für die Folgezeit entstehen die Gebühren bei der ersten Ausleihe bzw. bei der ersten Nutzung eines digitalen Angebots nach Ablauf der 12 bzw. 3 Monate, für die die Nutzungsgebühr zuvor entrichtet worden war. Die Nutzungsgebühren werden in den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.

(2) Die übrigen Gebühren entstehen

1. im Fall des § 3 mit Bereitstellung einer Leihsache, unabhängig davon, ob die*der Nutzer*in sie tatsächlich abholt,

2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 mit Überschreiten der Ausleihfrist und im Fall des § 4 Abs. 3 mit Erstellen des Gebührenbescheids,

3. im Fall des § 5 mit Erstellen der schriftlichen Verpflichtung zur Rückgabe,

4. im Fall des § 6 mit Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs,

5. im Fall des § 7 Abs. 1 mit Ausstellung des Ersatzausweises,

6. im Fall des § 7 Abs. 2 mit Aufnahme der Ermittlung durch die Stadtbibliothek,

7. im Fall des § 7 Abs. 3 mit Feststellung der Verschmutzung / des Schadens / der Unvollständigkeit,

8. im Fall des § 7 Abs. 4 mit Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührensatzung an die jeweiligen Gebührenschildner*innen zur Zahlung fällig.

(4) Gebührenschildner*in ist die Person, die die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 9 Gebührenbefreiungen

(1) Kindertageseinrichtungen und staatlich geförderte Schulen im Raum Erlangen (Umkreis von ca. 50 km) sind als Institutionen von der Entrichtung der Nutzungsgebühr im Sinne des § 2 dieser Satzung befreit. Alle anderweitigen Zahlungspflichten (Gebühren, Schadensersatz, Auslagen) bleiben davon unberührt.

(2) Aus humanitären Gründen oder zu Marketingzwecken ist die Gewährung von Sonderkonditionen (z.B. Angebote für Flüchtlinge mit ungeklärtem Status, ermäßigte bzw. erlassene Gebühren gemäß § 2 als Willkommensgeschenk für Neubürger*innen) möglich. Diese Sonderkonditionen werden zeitlich begrenzt für alle Berechtigten gewährt. Über die Regelungen, nach denen die Sonderkonditionen gewährt werden sollen, entscheidet der zuständige Ausschuss, über die Einzelheiten der Umsetzung die Leitung der Stadtbibliothek.

(3) Einzelpersonen können bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls von der Entrichtung fälliger Gebühren befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbibliothek.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen vom 18.04.2012 i. d. F. vom 22.10.2018 (Die amtlichen Seiten Nr. 9 vom 26.04.2012 und Nr. 25 vom 13.12.2018) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 27.10.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 07.11.2022
Stadt Erlangen
Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

–

Wettbewerbsbekanntmachung

Offener zweiphasiger interdisziplinärer städtebaulicher und landschaftsplanerischer Ideenwettbewerb

Erinnerung an die Medizinverbrechen im Nationalsozialismus und zukünftiger Dokumentationsort für Medizinethik

Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt in Erlangen

Auslober

Stadt Erlangen
Bezirk Mittelfranken
Bezirk Oberfranken

vertreten durch das Referat für Planen und Bauen
Herrn berufsm. Stadtrat Josef Weber
Werner-von-Siemens-Straße 61
91051 Erlangen

Wettbewerbsbetreuung

mt2 ARCHITEKTEN | STADTPLANER BDA
Partnerschaft mbB
Susanne Senf, Martin Kühn
Emilienstraße 1, 90489 Nürnberg

Wettbewerbsaufgabe

Die Auslober beabsichtigen, auf dem Areal der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt Erlangen einen Erinnerungs- und Zukunftsort zu schaffen, der zum einen an die Medizinverbrechen in Erlangen und in den Bezirken Mittel- und Oberfranken zur Zeit des Nationalsozialismus erinnert und zum anderen einen Dokumentationsort, eine Forschungsstelle und ein Forum und Podium für aktuelle Fragen der Medizinethik beinhaltet.

Der Wettbewerb soll in interdisziplinärer Zusammenarbeit von Architekt*innen, Stadtplaner*innen, Landschaftsar-

chitekt*innen mit Künstler*innen, Historiker*innen und anderen Fachdisziplinen konzeptionelle Ideen für den Ort entwickeln. Dabei ist es Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften, freiraumplanerische, stadtplanerische, architektonische und beispielsweise künstlerische und historisch einordnende Elemente zu einem Konzept zu verbinden.

Wettbewerbsgegenstand der ersten Phase ist die Entwicklung einer Idee beziehungsweise eines Konzeptansatzes, der zweiten Phase die weitere räumliche Ausarbeitung der Idee und der Freianlagenplanung für einen Erinnerungs- und Zukunftsort sowie ein beispielsweise künstlerisches oder historisch einordnendes Konzept.

Der Wettbewerbsumgriff des engeren Betrachtungsraums beinhaltet das Areal der ehemaligen Heil- und Pflegeanstalt und hat eine Größe von etwa 14 ha.

Der erweiterte Betrachtungsraum umfasst die historische Innenstadt. Hier können Konzepte für relevante historische Orte vorgeschlagen werden, um einen gesamtstädtischen Gedenkraum für die Opfer der Euthanasie zu schaffen.

Wettbewerbsart und -verfahren

Der Wettbewerb wird ausgelobt und durchgeführt als interdisziplinärer offener städtebaulicher und freiraumplanerischer Ideenwettbewerb in zwei Phasen für Architekt*innen, Stadtplaner*innen, Landschaftsarchitekt*innen in einer möglichen Zusammenarbeit mit Künstler*innen, Historiker*innen oder weiteren Disziplinen.

Das Verfahren wird in zwei Phasen durchgeführt.

Die erste Phase ist offen, die zweite Phase wird mit einer reduzierten Teilnehmerzahl durchgeführt. Dabei wählt das Preisgericht maximal zehn Teilnehmerteams für die zweite Phase aus.

Die Verständigung der Teilnehmer erfolgt unter Wahrung der Anonymität. Die ausgewählten Teilnehmerteams dürfen in der zweiten Phase keine zusätzlichen Entwurfsverfasser beteiligen.

Der Zulassungsbereich umfasst die EWR-/WTO-/GPA-Staaten.

Die Wettbewerbsprache ist Deutsch, das Verfahren ist in beiden Phasen anonym.

Wettbewerbsteilnehmer

Jeder Teilnehmer hat seine Teilnahmeberechtigung eigenverantwortlich zu prüfen.

Er gibt eine Erklärung über die Teilnahmeberechtigung (Verfassererklärung) ab.

Teilnahmeberechtigt ist, wer die Bedingungen der Teilnahmezulassung erfüllt.

Teilnahmeberechtigt sind Architekt*innen, Stadtplaner*innen und Landschaftsarchitekt*innen in einer möglichen Zusammenarbeit mit Künstler*innen, Historiker*innen, Philosoph*innen und weiteren Fachdisziplinen.

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind in den EWR-/WTO-/GPA-Staaten ansässige

- natürliche Personen, die gemäß Rechtsvorschrift ihres Heimatstaates zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt*in, Stadtplaner*in oder Landschaftsarchitekt*in befugt sind. Ist die Berufsbezeichnung am jeweiligen Heimatstaat gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderungen als Architekt*in, Stadtplaner*in oder Landschaftsarchitekt*in, wer über ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungs-Nachweis verfügt, dessen Anerkennung der 2013/55/EU entspricht.

- juristische Personen, sofern deren satzungsgemäßer Geschäftszweck auf Planungsleistungen ausgerichtet ist, die der Wettbewerbsaufgabe entsprechen und für die Wettbewerbsteilnahme ein verantwortlicher Berufsangehöriger benannt ist, der in seiner Person die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt, die an die natürlichen Personen gestellt werden.

- Bewerber-/Arbeitsgemeinschaften, bei welchen mindestens ein Mitglied die Anforderungen erfüllt, die an natürliche oder juristische Personen gestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung müssen am Tag der Bekanntmachung erfüllt sein.

Eine mögliche Arbeitsgemeinschaft muss mit Abgabe der Unterlagen in der Verfassererklärung durch Nennung der jeweiligen verantwortlichen Verfasser benannt werden. Weitere Disziplinen und Fachplaner können als Fachberater hinzugezogen werden.

Die für die zweite Phase ausgewählten Teilnehmerteams dürfen keine weiteren Entwurfsverfasser oder freie Mitarbeiter beteiligen oder das Planungsteam in sonstiger Weise verändern.

Die Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung müssen am Tag der Auslobung erfüllt sein.

Fachpreisgericht

Prof. Manuel Bäumler, Architekt und Stadtplaner, Dresden

Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk, Stadtbaurätin, München
 Andrea Gebhard, Landschaftsarchitektin, München
 Ulrich Manz, Architekt, Bamberg
 Till Rehwaldt, Landschaftsarchitekt, Dresden
 Prof. Volker Staab, Architekt, Berlin
 Josef Weber, Architekt und Stadtplaner, Bau- und Planungsreferent, Stadt Erlangen
 Prof. Richard Woditsch, Architekt, Nürnberg/Berlin

Sachpreisgericht

Prof. Dr. Günter Dippold, Bezirksheimatpfleger Bezirk Oberfranken
 Dr. Florian Janik, Oberbürgermeister Stadt Erlangen
 Christa Naaß, Stellvertreterin des Bezirksstagspräsidenten Bezirk Mittelfranken
 Romana Philipps, Mitglied Forum Erinnerungs- und Zukunftsort
 Dinah Radtke, Mitglied Forum Erinnerungs- und Zukunftsort
 Prof. Dr. Jörg Skriebeleit, Leiter der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg
 Prof. Dr. Jürgen Winkler, Prodekan Bau, Universitätsklinikum Erlangen

Wettbewerbssumme

Insgesamt steht eine Wettbewerbssumme von 102.000 € netto zur Verfügung.

Bearbeitungshonorar 2. Phase

Aus der Wettbewerbssumme stehen insgesamt 60.000 € netto für die Bearbeitungshonorare für alle Teilnehmerteams der 2. Phase zur Verfügung, das nach Abschluss des Wettbewerbs ausgezahlt wird, wenn fristgerecht eine den Anforderungen der Aufgabenstellung entsprechende Arbeit eingereicht wurde, die von der Jury zur Beurteilung zugelassen wird. Es werden maximal 10 Teilnehmerteams für die 2. Phase ausgewählt.

Preisgeld

Von der Wettbewerbssumme stehen 42.000 € netto für die Preisgelder zur Verfügung, wobei folgende Verteilung auf die Preise vorgesehen ist:

1. Preis	16.000 € netto
2. Preis	12.000 € netto
3. Preis	8.000 € netto
Anerkennung(en)	6.000 € netto

Sofern die Wettbewerbsteilnehmenden Umsatzsteuer abführen, wird diese ihnen anteilig zusätzlich vergütet.

Das Preisgericht ist berechtigt, die Gesamtsumme durch einstimmigen Beschluss anders zu verteilen.

Wettbewerbsleistungen

In der 1. Phase ist die Leitidee und der Konzeptansatz darzustellen (auf einem

DIN A1 Plan, weitere Darstellungsformen, beispielsweise als Text / Zeichnung / Skizze / Grafik / Arbeitsmodell sind möglich), in der 2. Phase ist die Wettbewerbsaufgabe auszuarbeiten.

Termine

Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen ab 07.11.2022

Kolloquium 1. Phase
18.01.2023

Abgabe der Pläne 1. Phase
01.03.2023

Sitzung des Preisgerichts 1. Phase
29.03.2023

Schriftliche Rückfragen 2. Phase
26.04.2023

Abgabe der Pläne 2. Phase
14.06.2023

Sitzung des Preisgerichts 2. Phase
11.07.2023

Wettbewerbsunterlagen

Die an einer Teilnahme interessierten Bewerber*innen bzw. Bewerbergemeinschaften erhalten nach Übersendung der ausgefüllten und unterschriebenen Verpflichtungserklärung (per E-Mail an das Büro der Wettbewerbsbetreuung wbw@mt2architekten.de ab dem 07.11.2022 einen Link zu den Auslobungsunterlagen.

Die Verpflichtungserklärung kann über untenstehenden Link heruntergeladen werden:

<https://mt2architekten.owncube.cloud/index.php/s/Z46dHQq3jmyxEr9>

Bekanntmachung

der Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgewährsatzung) i.d.F. v. 22.02.2018 (Die amtlichen Seiten Nr. 5 vom 08.03.2018)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 4 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt: „5. Leistungen im Rahmen der Wartung und Überprüfung von Brandmeldeanlagen“

b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

2. In § 1 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt: „(5) Die in der Anlage festgesetzten Gebühren sind Nettoge-

bühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Erlangen nach dem jeweiligen Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.“

Art.2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 27.10.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 07.11.2022

Stadt Erlangen
 Dr. Florian Janik
 Oberbürgermeister

Einladung

zur 2. Sitzung 2022 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt am Mittwoch, 30. November 2022, um 13:00 Uhr, im Sitzungssaal des Landratsamtes

Tagessordnung

Öffentlich

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 27.04.2022 – öffentlich –

TOP 2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023
 Finanzplan 2022–2026 (Anlage)

TOP 2.1 Stellenplan 2023 (Anlage)

TOP 3 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2021

TOP 4 Anfragen in öffentlicher Sitzung
 Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Ich darf Sie zu dieser Sitzung einladen. Bei Verhinderung werden Sie gebeten, Ihre Stellvertreterin bzw. Ihren Stellvertreter zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
 Dr. Florian Janik
 Verbandsvorsitzende

Sitzungskalender

Weitere Informationen:
www.ratsinfo.erlangen.de

Donnerstag, 17.11.2022:
 Jugendhilfeausschuss;
 Stadteilbeirat Büchenbach

Dienstag, 22.11.2022:
 Nachhaltigkeitsbeirat

Mittwoch 23.11.2022:
 Ältestenrat

Donnerstag, 24.11.2022:
 Stadtrat

Dienstag, 29.11.2022:

Bauausschuss / Werkausschuss
 Entwässerungsbetrieb

Mittwoch, 30.11.2022:

Haupt-, Finanz- u. Personalausschuss;
 Stadteilbeirat Süd

Donnerstag, 01.12.2022:

Ausländer- und Integrationsbeirat



Herausgeber:

Stadt Erlangen,
 Bürgermeister- und Presseamt, Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Redaktion:

Dr. Christof Zwanzig (verantwortlich), Melanie Hein

Auflage: 250 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich: Rathaus (Infotresen), Volkshochschule (Friedrichstraße 19), Stadtbibliothek (Marktplatz 1), Sparkasse Hauptfiliale (Hugenottenplatz 5), Tourist-Information (Goethestraße 21a)
 Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter mit diesem Link abonniert werden:
<http://newsletter.erlangen.de/f/204068-286697/>
 Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie zudem im Internet unter www.erlangen.de/das.

Gedruckt auf 100% Recycling-Altpapier

Redaktionsschluss für Ausgabe 24/2022:
 Donnerstag, 24. November 2022, 11:00 Uhr